



# Porsche World Mastercard

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 09.2023



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kundeninformation nach VVG</b>	<b>5</b>
<b>Übersicht der Versicherungsleistungen</b>	<b>7</b>
<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)</b>	<b>9</b>
<b>i Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten</b>	<b>9</b>
<b>ii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten</b>	<b>12</b>
A Reise- und Flug-Unfallversicherung	12
B Annullierung	14
C Flugverspätung	16
D Verpasste Abreise / verpasster Anschluss	16
E Reisegepäck	16
F Auslandheilungskosten	19
G Reiseabbruch	21
H Medizinische Assistance	22
I Ersatzreise	24
J Mietwagenversicherung CDW und LDW	24
K Bestpreis-Garantie	25
L Shop Garant	26
M Schlüsselversicherung	27
<b>iii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen</b>	<b>28</b>
N Reiseberatung und Reiseunterstützung	28
O Concierge Service	28



# Kundeninformation nach VVG

**Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).**

## **A. WER SIND DIE VERTRAGSPARTNER?**

UBS Switzerland AG (UBS) als Kreditkartenherausgeberin hat mit EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen für die in den Versicherungsbedingungen genannten Karten bestimmte Leistungsansprüche gewährt.

## **B. WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?**

Die versicherten Personen ergeben sich aus der entsprechenden Definition (Ziffer i 1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## **C. WER IST DER VERSICHERER?**

Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, mit Ausnahme der Reise- und Flug-Unfallversicherung sowie der Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW – Loss Damage Waiver), bei denen GENERALI Allgemeine Versicherungen AG (im Folgenden GENERALI) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, Versicherungsträger ist.

## **D. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?**

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt. Eine Übersicht über die Versicherungsleistungen finden Sie ab Seite 7 der AVB.

Bei der Porsche World Mastercard Versicherung handelt es sich nur um eine Schadenversicherung, ausser bei der Deckung Reise- und Flugunfall.

Bei der Deckung Reise- und Flugunfall handelt es sich um eine Summenversicherung.

## **E. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?**

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung der Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Quarantäne im Wohnsitzland oder im Ausland.
- Absage oder Abbruch durch den Veranstalter. Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

## **F. WER BEZAHLT DIE PRÄMIE?**

UBS Switzerland AG bezahlt als Versicherungspartner und Versicherungsnehmer der in den Kreditkarten inkludierten Versicherungsdeckungen die geschuldeten Prämien.

## **G. VERJÄHRUNG**

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

## **H. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?**

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (zum Beispiel, die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (zum Beispiel, indem sie Dritte und versicherte Personen anhält, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert 30 Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI die Leistungen ablehnen oder kürzen.

## **I. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?**

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Porsche World Mastercard Hauptkarte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolicen zwischen UBS und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.

## **J. WIE WERDEN PERSONENBEZOGENE DATEN BEHANDELT?**

Jeder Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter **[www.europ-assistance.ch](http://www.europ-assistance.ch)** und **[www.generali.ch](http://www.generali.ch)**.

# Übersicht der Versicherungsleistungen

Voraussetzung für Reise- und Flug-Unfallversicherung sowie Shop Garant, Versicherungsschutz Collision Damage Waiver (CDW), Loss Damage Waiver (LDW) und Bestpreis-Garantie:  
 Bezahlung der Reise zu mindestens 80% bzw. des Mietfahrzeugs und des gekauften versicherten Gegenstandes zu mindestens 50% mit der Porsche World Mastercard-Hauptkarte oder einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte.

Versicherte Personen – Hauptkarteninhaber (auch Partnerkarteninhaber)  
 – im Haushalt des Versicherten lebende Personen  
 – nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme (maximal)	
A Reise- und Flug- Unfallversicherung	Todesfall/Invalidität in Folge von Unfall als Passagier mit Bus, Bahn, Flugzeug, Taxi, Mietwagen usw.	pro Person pro Familie	CHF 1 000 000 CHF 5 000 000
B Annullierung	Übernahme der Annullierungskosten bei Reiserücktritt infolge eines versicherten Ereignisses (schwere Erkrankung, schwere Unfallfolgen)	pro Fall	CHF 30 000
C Flugverspätung	Verpassen des Anschlussfluges (wegen Verspätung des ersten Luftfahrtunternehmens von mind. 3 Stunden)	pro Person	CHF 800
D Verpasste Abreise / verpass-ter Anschluss	Kauf eines neuen Flugtickets zum selben Zielort beim verpassten Anfangsflug	pro Person pro Fall	CHF 400 CHF 800
E Reisegepäck	Verspätung bei Gepäkauslieferung	pro Fall pro Jahr	CHF 600 CHF 4 000
	Verlust und Beschädigung während des Transports	pro Fall	CHF 10 000
	Beschädigung, Diebstahl und Beraubung vor Ort	pro Fall	CHF 10 000
F Ausland- heilungskosten	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten bei plötzlicher Krankheit respektive bei einem Unfall im Ausland	pro Person	CHF 1 000 000
G Reiseabbruch	Bezahlung der Rückreise sowie Rück- erstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise	pro Fall	CHF 30 000
	Mehrkosten infolge Reiseunterbruch	pro Fall	CHF 500

<b>Versicherung</b>	<b>Versicherungsschutz</b>	<b>Versicherungssumme (maximal)</b>		
H Medizinische Assistance	Repatriierungskosten – Anwesenheit einer Begleitperson – Rückreise einer Begleitperson – Rücktransport der minderjährigen Kinder – Anwesenheit einer nahestehenden Person Transport- und Rettungskosten Sarg und Bestattungskosten	pro Fall	Reale Kosten	
		pro Fall pro Person	CHF CHF	60 000 5 000
I Ersatzreise	Übernahme der Kosten für eine Ersatzreise bei medizinischer Rückführung	pro Person pro Fall	CHF CHF	5 000 10 000
J Mietwagenversicherung CDW und LDW	Selbstbehalt aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer – CDW Vollkaskoversicherung aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer – LDW	pro Fall	CHF	10 000
		pro Fall	CHF	50 000
K Bestpreis-Garantie	Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen bezahltem Preis und innert 14 Tagen festgestelltem Preis für identischen Gegenstand	pro Fall/Jahr	CHF	2 000
L Shop Garant	Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl von mit der UBS Kreditkarte bezahlten Waren	pro Fall	CHF	3 500
		pro Jahr	CHF	20 000
M Schlüsselversicherung	Ausschliessen, Schlosswechsel, Ersatzschlüssel	Schlüssel	CHF	300
		Mietwagen	CHF	1 000
N Reiseberatung und Reiseunterstützung	Telefonische Beratung und / oder Hilfe bei Notfällen. 24h-Hotline.	Serviceleistung;	keine Kostenübernahme	
O Concierge Service	Verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen	Serviceleistung;	keine Kostenübernahme	

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Ihre Porsche World Mastercard

Aufgrund der mit der UBS Switzerland AG (UBS) abgeschlossenen Kollektivpolicen gewähren Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachstehend EUROP ASSISTANCE genannt) und GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachstehend GENERALI genannt), im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz.

EUROP ASSISTANCE ist der Versicherungsträger von folgenden Deckungen:

- Annullierung
- Flugverspätung
- Verpasste Abreise / verpasster Anschluss
- Reisegepäck
- Auslandheilungskosten
- Reiseabbruch
- Medizinische Assistance
- Ersatzreise
- Mietwagenversicherung (CDW)
- Bestpreis-Garantie
- Shop Garant
- Schlüsselversicherung

GENERALI ist der Versicherungsträger der folgenden Deckungen:

- Reise- und Flug-Unfallversicherung
- Mietwagenversicherung (LDW)

## i Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

### 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (nachfolgend «Versicherte» oder «versicherte Personen»):

- Karteninhaber (auch Partnerkarteninhaber) einer ungekündigten Porsche World Mastercard (Kreditkarte oder Karte);
- im gleichen Haushalt wie der Versicherte lebende Personen;
- nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.

### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) vorgesehen ist.

### 3 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Porsche World Mastercard-Hauptkarte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolicen zwischen UBS und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.

### 4 Übernahme der AVB / Versicherungsbestätigung

Mit Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

### 5 Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer i 6 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer ii) folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformulare können bei EUROP ASSISTANCE bezogen werden; vergleiche Ziffer i 13.);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die Porsche World Mastercard zwischen dem Versicherten und UBS (Kreditkartennummer);
- auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der gebuchten Reise/Mietfahrzeugbuchung bzw. des privaten Gebrauchs des erworbenen Gegenstands;
- zusätzlich für die Reise- und Flugunfallversicherung: Nachweis, dass die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Porsche World Mastercard Kreditkarte bezahlt worden sind;

- Nachweis, dass das Mietfahrzeug bzw. der erworbene Gegenstand durch den Versicherten zu mindestens 50% mit der gültigen Porsche World Mastercard bezahlt wurde;
- Der Nachweis der Bezahlung gilt auch bei Hinterlegung der Karte über ein sogenanntes Digital Wallet.

Die erforderlichen Dokumente sind EUROP ASSISTANCE zuzustellen (vergleiche Ziffer i 13).

## 6 Pflichten im Schadenfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (unter anderem unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer i 13 genannten Kontaktadresse).
- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 6.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI erbracht haben, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI abtreten.

## 7 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, können EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI die Leistungen ablehnen oder kürzen.

## 8 Nicht versicherte Ereignisse

- 8.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 8.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
  - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;

- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung von Verbrechen, Vergehen oder der Versuch dazu.

8.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert, sofern in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) nichts Gegenteiliges gesagt wird.

8.4 Schäden aufgrund von:

- kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Epidemien, Pandemien oder Quarantäne im Wohnsitzland oder im Ausland;
- einem Erdbeben oder Naturkatastrophen im Wohnsitzland und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen im Wohnsitzland oder im Ausland.

8.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie zum Beispiel Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.

8.6 Absage oder Abbruch durch den Veranstalter: wenn der Reiseveranstalter (Tour Operator, Transportunternehmen usw.) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder unterbricht und selbst dann, wenn diese Änderungen auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind.

8.7 Ereignisse im Zusammenhang mit Grounding oder Insolvenz der Fluggesellschaft oder Insolvenz des Reiseveranstalters.

8.8 Reisen, die nicht stattfinden können aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemein, die von einem oder mehreren Staaten entschieden wurden, oder aufgrund von anderen Ereignissen höherer Gewalt

## 9 Definitionen

### 9.1 Reise

Eine Reise dauert max. 91 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes oder muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen, mit mehr als 30 km Entfernung vom Wohnort.

## 9.2 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen

Als schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolge gilt, der Fall, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) und weitere Behandlungen notwendig sind, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen anordnet oder eine absolute Reiseunfähigkeit schriftlich attestiert.

## 9.3 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder, Schwager und Schwägerin, Neffen und Nichten, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie Grosseltern);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von minderjährigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

## 9.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter diesen Begriff.

## 9.5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

## 10 Mehrfachversicherung / Subsidiarität

Bei Mehrfachversicherung erbringt EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig. Die Kosten werden gesamthaft nur einmal vergütet.

## 11 Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

## 12 Normenhierarchie

12.1 Die «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) gehen den «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer i) vor.

12.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB ist im Zweifelsfall immer die deutsche Version massgeblich.

## 13 Kontaktadresse

Für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Versicherung (Detailinformationen, Rückfragen, Schadenmeldungen usw.) steht dem Versicherten der Kundendienst von EUROP ASSISTANCE unter Tel. +41 44 828 39 11 oder per E-Mail unter [travel@europ-assistance.ch](mailto:travel@europ-assistance.ch) zur Verfügung.

Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41 44 828 39 11, (24 Stunden täglich) oder per E-Mail [help@europ-assistance.ch](mailto:help@europ-assistance.ch). Als Korrespondenzadresse gilt: Europ Assistance Schweiz, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon.

## 14 Verarbeitung und Weitergabe von Daten / Bezug Dritter

Die versicherten Personen akzeptieren, dass UBS respektive EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen dürfen. Sie sind damit einverstanden, dass die UBS Card Center AG (Abwicklung des UBS-Kartengeschäfts) als Beauftragte von UBS von ihren Daten so weit Kenntnis erhält, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Hauptkarteninhaber damit einverstanden, dass EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bei der UBS Card Center AG überprüfen darf, ob der Hauptkarteninhaber im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Kreditkartenvertrag mit UBS besass. In diesem Umfang ermächtigt der Hauptkarteninhaber die UBS Card Center AG zur Auskunftserteilung an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI. Insofern entbinden die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis.

Jeder Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter [www.europ-assistance.ch](http://www.europ-assistance.ch) und [www.generalich.ch](http://www.generalich.ch).

## 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes der versicherten Person oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.
- 15.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 16 Internationale Sanktionen

### 16.1 Allgemeine Klausel

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet. Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information/>.

### 16.2 Territoriale Ausschlussklausel

Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Afghanistan, Belarus, Iran, das Krim-Gebiet, Myanmar (Birma), Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela, das Donezk-Gebiet, das Cherson-Gebiet, das Luhansk-Gebiet und das Saporischschja-Gebiet.

### 16.3 Klausel für amerikanische Reisende

Wenn die versicherte Person bzw. ein Begünstigter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika («US Person») ist und nach Kuba reist, muss vor der Erbringung von Dienstleistungen oder Zahlungen nachgewiesen werden, dass die Reise in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt.

## 17 Weitere Bestimmungen

- 17.1 UBS hat für ihre UBS-Kreditkartenkunden mit EUROP ASSISTANCE/ GENERALI Kollektivversicherungen abgeschlossen. Versicherer sind EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI. Aus diesen Versicherungen können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten von UBS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.

17.2 Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.

17.3 EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI behalten sich die jederzeitige Änderung dieser «Porsche World Mastercard Allgemeinen Versicherungsbedingungen» vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kreditkartenvertrag nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich gekündigt wird.

## 18 Ausschluss der Haftung und höhere Gewalt

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI haftet nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politische Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristischen Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung eines Atomkerns nicht oder nur verspätet erbracht werden können.

## ii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### A Reise- und Flug-Unfallversicherung

#### 1 Versicherte Unfälle

Versichert sind die Folgen von Unfällen einer versicherten Person als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem Transportmittel gemäss Ziffer i A 3 inkl. Ein- und Aussteigen, sofern die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Kreditkarte bezahlt worden sind. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

## 2 Nicht versicherte Unfälle

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Unfälle mit geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein Karteninhaber selbst geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland (ausserhalb der Schweiz bzw. des Wohnstaats), ausgenommen, ein Krieg bricht erstmalig aus und der Versicherte wird in dem Land, in dem er sich aufhält, davon überrascht – in diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch angerechnet, in Kraft.

## 3 Versicherte Transportmittel

- Bus;
- Eisenbahn;
- E-Scooter;
- Flugzeug (ohne selbstpilotierte Flugzeuge);
- Hubschrauber (ohne selbstpilotierte Hubschrauber);
- Mietfahrrad;
- Mietmotorfahrrad;
- Mietmotorrad;
- Mietwagen;
- Mietschiff;
- Schiff (Kreuzfahrten, Segel-, Motor-, Ruderboot);
- Taxi.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Kreditkarte bezahlt sein) sowie als Zubringer zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus usw.) und Wohnort. Bei Transporten mittels General- und Halbtaxabonnemente müssen sowohl das Abonnement als auch die Fahrkarte mit der Karte bezahlt worden sein

## 4 Mietfahrzeuge

Als Mietfahrzeug gilt jedes gemietete Motorfahrzeug (Auto, Motorrad oder Motorfahrrad), Zweirad oder Schiff, das gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Personen oder Waren benutzt und von einem professionellen Anbieter vermietet wird.

## 5 Versicherte Leistungen

### 5.1 Im Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine nach medizinischen Kriterien bestimmte Invalidität, so zahlt GENERALI dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung, welche sich nach der vereinbarten Versicherungssumme (CHF 1 000 000 pro Person, max. CHF 5 000 000 pro Familie) und dem Invaliditätsgrad nach Gliederskala bemisst. War der Versicherte vor dem Unfall bereits invalid, bezahlt GENERALI die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

### 5.2 Im Todesfall

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt GENERALI die vereinbarte Versicherungssumme von CHF 1 000 000 pro Person, max. CHF 5 000 000 pro Familie. Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 10 000. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- der überlebende Ehegatte; ist der Versicherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen;
- die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen;
- die Eltern, bei deren Fehlen;
- die Geschwister.

Wünscht der Karteninhaber eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an EUROP ASSISTANCE.

Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf. Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

### 5.3 Heilungskosten

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

### 5.4 Höchstentschädigung pro versicherte Person

Jedem Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

5.5 **Maximalleistungen pro Luftfahrtunfall**  
Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von GENERALI pro Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15 000 000 beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von CHF 15 000 000 proportional aufgeteilt.

5.6 **Maximalleistung für alle übrigen Transportmittel (exkl. Luftfahrzeug)**  
Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von GENERALI aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 20 000 000 beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von CHF 20 000 000 proportional aufgeteilt.

## 6 Pflichten im Schadenfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies an EUROP ASSISTANCE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist EUROP ASSISTANCE so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind. Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

## B Annullierung

### 1 Versicherungsleistungen / versicherte Auslagen

1.1 Die Ausstellung der Porsche World Mastercard-Hauptkarte muss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseveranstalters erfolgen.

1.2 Die Leistung ist auf CHF 30 000 pro Fall begrenzt.

### 1.3 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii B 2) den Vertrag mit

- dem Reiseunternehmen
- dem Vermieter

nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt EUROP ASSISTANCE bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (vergleiche Ziffer ii B 1.2) die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

### 1.4 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii B 2) die Reise, Miete oder Veranstaltung erst verspätet antreten kann, übernimmt EUROP ASSISTANCE anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

### 1.5 Die Auslagen für Auftragspauschale

Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

## 2 Versicherte Ereignisse

### 2.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer i 9.2) oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist,

- der versicherten Person;
- einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer i 9.3);
- einer der versicherten oder mitreisenden Person nahe stehenden Person, die nicht mitreist (vergleiche Ziffer i 9.3);
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz und wenn die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- 2 Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt, verschwägert noch Lebenspartner derselben, besteht nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

- 3 Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung in Frage gestellt ist, besteht nur dann ein Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder Todes storniert werden muss.
- 4 Bei Schwangerschaft der versicherten Person oder der nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer i 9.3), sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort**  
Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 2.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise**  
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung, Streik oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels oder Taxis im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person verunmöglicht wird. Diese Ereignisse müssen von einer amtlichen Stelle bestätigt werden.
- 2.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise für Hin- und Rückreise bei «Auto im Reisezug»**  
Wenn das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zum Verladebahnhof infolge Panne oder Unfalls fahruntüchtig wird.
- 2.5 Verlust der Arbeitsstelle**  
Wenn die versicherte Person ihre Arbeitsstelle verliert, sofern der Stellenverlust zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war.
- 2.6 Behördliche Vorladung**  
Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 2.7 Diebstahl der Reisedokumente vor der Abreise**  
Wenn die für die Reise unerlässlichen persönlichen Ausweise der versicherten Person (Identitätskarte, Pass oder Fahrausweise) vor der Abreise gestohlen werden. Der Diebstahl muss den zuständigen Behörden gemeldet worden sein.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse**
- 3.1 Schlechter Heilungsverlauf**  
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder eines medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 3.2 Geschäftsreisen / Sprach- und Ferienkursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung**  
Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.
- 3.3 Psychische Erkrankungen**  
Sämtliche psychischen Erkrankungen, Angstzustände, Trennungsschmerz und psychosomatische Erkrankungen sowie deren Folgen und Komplikationen.
- 3.4 Medizinische Behandlung**  
Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.
- 4 Pflichten im Schadenfall**
- 4.1** Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen, Vermieter oder Kursveranstalter stornieren und danach den Schadenfall an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich melden (vergleiche auch Ziffer i 6).
- 4.2** Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Schadenformular von EUROP ASSISTANCE
  - Stornierungskostenrechnung;
  - Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Beförderungsscheine;
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (zum Beispiel, detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Sterbeurkunde usw.).

## C Flugverspätung

### 1 Versicherungsleistungen / versicherte Auslagen

Wird ein Luftverkehrsanschluss bei zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt EUROP ASSISTANCE die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 800 pro Person.

### 2 Nicht versicherte Ereignisse

Wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

### 3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich anmelden (vergleiche auch Ziffer i 6).
- 3.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - ursprüngliche Buchungsbestätigung Flugtickets;
  - Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer;
  - Quittungen der Mehrkosten im Original.

## D Verpasste Abreise / verpasster Anschluss

### 1 Versicherungsleistungen / versicherte Ereignisse

Sofern Sie Ihren Anfangsflug (ersten Flug) bzw. die über den Veranstalter Ihrer Reise oder die Fluggesellschaft gebuchte Reise aus irgendeinem Grund verpassen – ausgenommen im Fall von durch das Beförderungsunternehmen verursachten Terminänderungen – erstatten wir Ihnen die Kosten für den Kauf eines neuen Flugtickets zum selben Zielort, vorbehaltlich Ihrer Abreise innerhalb von 24 Stunden bzw. mit dem ersten verfügbaren, über den Reiseveranstalter gebuchten Flug; gedeckt sind die Auslagen bis zur Gesamthöhe der Kosten des ursprünglich gebuchten Flugtickets, bis zum max. Betrag von:

- CHF 400 pro Person bzw.
- CHF 800 pro Fall.

### 2 Nicht versicherte Ereignisse

- Die Unmöglichkeit des Reiseantritts aufgrund der Nichtausstellung – gleich aus welchem Grund – erforderlicher Reisedokumente (Reisepässe, Visa, Reisetickets, Impfausweise) ausgenommen im Fall eines den zuständigen Behörden ordnungsgemäss gemeldeten Diebstahls von Reisepässen bzw. Personalausweisen;
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass Sie keine ausreichende Zeit für die Anreise zu Ihrem Abreiseort eingeplant haben.

### 3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich melden (vergleiche auch Ziffer i 6).
- 3.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Flugtickets
  - Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer
  - Quittungen der Mehrkosten im Original.

## E Reisegepäck

### 1 Versicherte Gegenstände

- 1.1 Persönliche Gegenstände des Versicherten, die auf eine Reise mitgenommen oder einem öffentlichen Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs anvertraut wurden, mit dem der Versicherte an den Zielort reist, sowie auf der Reise gekaufte Andenken.
- 1.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 1.3 Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze sind nur während des Transports mit einem öffentlichen Verkehrsunternehmen versichert.

1.4 Computerausrüstung und Mobiltelefone sind nur bei einfachem Diebstahl und bei Diebstahl unter Anwendung von Gewalt vor Ort (ausser Transport) versichert.

## 2 Nicht versicherte Gegenstände

- Berufliche Gegenstände;
- Motorfahrzeuge, Boote, Surfbretter und Luftfahrzeuge, Zubehör;
- Gegenstände, die Objekte eines spezifischen Beförderungsvertrags sind;
- Wertgegenstände, die durch eine besondere Versicherung abgedeckt sind;
- Schmuck aller Art und Zubehör, Uhren, Parfüm, Kosmetika, Pelze, Kunst- und Sammlergegenstände, Musikinstrumente, Alkohol, Tabakwaren, verderbliche Lebensmittel und Waffen;
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld sowie Kredit- und Kundenkarten, Briefmarken;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Software aller Art;
- Alle Gegenstände, die sich auf ihren eigenen Achsen bewegen, sowie Fluggeräte einschliesslich ihres Zubehörs.
- Gegenstände, welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
- Gegenstände, die auf einem Fahrzeug der die nachts (22.00 bis 6.00) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden.

## 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgeschlossen ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person.

## 4 Verspätung bei der Gepäkauslieferung

### 4.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn das Gepäck des Versicherten am Zielort der Reise mindestens vier Stunden nach der Ankunft des Versicherten eintrifft und die Verspätung von der öffentlichen Luft- oder Seeverkehrsgesellschaft verschuldet wurde.

### 4.2 Versicherte Leistungen

Der Versicherer vergütet die Kosten, die durch den Kauf von Kleidung und unentbehrlichen Hygieneartikeln entstehen. Die Entschädigung beläuft sich auf maximal CHF 600 pro Ereignis. Die jährliche Obergrenze beträgt CHF 4000.

## 4.3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden spezifischen Ausschlüsse:

- Kleidung und Hygieneartikel, die von der versicherten Person nach der Auslieferung des Gepäcks gekauft wurden.
- Die verspätete Ankunft des Gepäcks bei der Rückkehr des Versicherten von der Reise.
- Verzögerungen aufgrund der Beschlagnehmung des Gepäcks der versicherten Person durch die Behörden (Zoll, Polizei).
- Die Kosten für ein zusätzliches Gepäckstück bei Flugreisen sowie die Kosten für den Transport des Gepäcks, wenn es zusammen mit der versicherten Person befördert werden kann.
- Flug- und Gepäckverspätungen bei Charterflügen.

## 4.4 Pflichten im Schadensfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gelten die folgenden besonderen Pflichten

- Melden Sie dem Dienstleister die Unregelmässigkeit bei der Gepäckbeförderung, lassen Sie einen Ereignisbericht erstellen und Entschädigungsansprüche gegenüber dem Anbieter geltend machen.
- Übergeben Sie den Ereignisbericht bei der Schadensmeldung an den Versicherer.

## 5 Verlust und Beschädigung während des Transports (Hin- und Rückreise).

### 5.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei Verlust oder Beschädigung des Gepäcks, wenn der Verlust oder die Beschädigung vom der öffentlichen Luft- oder Seeverkehrsunternehmen (Hin- und Rückreise) zu verantworten ist.

### 5.2 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherten die Kosten für die Wiederbeschaffung oder, wenn der Gegenstand repariert werden kann, die Reparaturkosten. Die Entschädigung beläuft sich auf den Wiederbeschaffungswert, jedoch höchstens auf CHF 10000 pro Ereignis.

### 5.3 Versicherungsleistungen

- Die Entschädigung für Brillen und Kontaktlinsen beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Kratzer und Schleifspuren an Fahrrädern beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Reiseandenken beträgt maximal CHF 100 pro Ereignis.

- Die Entschädigung für Schäden an Skiern, Snowboards, Fahrrädern, Turngeräten, Kinderwagen sowie Schlauch- und faltbooten beträgt den Zeitwert.

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Betrag, um einen Gegenstand zu kaufen, der mit dem verlorenen oder beschädigten Gegenstand identisch oder vergleichbar ist.

Der Marktwert entspricht dem Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, die ein Jahr nach dem Kauf beginnt. In Abweichung von der Verpflichtung, Kaufbelege für versicherte Gegenstände einzureichen, gewährt der Versicherer der versicherten Person die Möglichkeit, das Pauschalssystem in Anspruch zu nehmen. Das Pauschalssystem erfordert keine Kaufbelege, wendet keinen Selbstbehalt an und entschädigt maximal bis zu CHF 500 pro Ereignis. Verhaltenspflichten auf der Reise Wertgegenstände wie Pelze, Uhren, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

#### 5.4 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden spezifischen Ausschlüsse:

- Computerausrüstung und Mobiltelefone sind nicht versichert.
- Das Pauschalssystem gilt nicht zusätzlich zum Standardsystem (Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert des Gegenstands)

#### 5.5 Pflichten im Schadensfall

Die versicherte Person muss sich die Ursache, die Umstände und das Ausmass des Schadens unverzüglich und detailliert bestätigen lassen:

- Vom dem öffentlichen Verkehrsunternehmen, das für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck verantwortlich ist, wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert 2 Tagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von diesem bestätigt werden.

Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann EUROP ASSISTANCE ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

Beschädigte Gegenstände sind bis zur endgültigen Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## 6 Beschädigung, Diebstahl und Beraubung vor Ort

### 6.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Diebstahl oder Beraubung des Gepäcks am Zielort der Reise. Versichert sind auch die Kosten, die zur Minderung eines Schadens bei einem versicherten Ereignis entstehen.

### 6.2 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherten die Kosten für die Wiederbeschaffung oder, wenn der Gegenstand repariert werden kann, die Reparaturkosten. Die Entschädigung beläuft sich auf den Wiederbeschaffungswert, jedoch höchstens auf CHF 10 000 pro Ereignis.

### 6.3 Versicherungsleistungen

- Die Entschädigung für Computerausrüstung (Desktop-, Laptop- und Taschencomputer, Projektor für Computer, Zubehör usw.), Film-, Foto- und Videogeräte, Musikträger (MP3-Player, Discman usw.) und Projektionsgeräte beträgt den Zeitwert, aber höchstens CHF 3 000.
- Die Entschädigung für Brillen und Kontaktlinsen beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Kratzer und Schleifspuren an Fahrrädern beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Reiseandenken beträgt maximal CHF 100 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Skier, Snowboards und Fahrräder beläuft sich auf den Zeitwert.
- Die Entschädigung bei Beraubung beträgt maximal CHF 500 für Geldwerte und maximal CHF 1 000 für Fahrkarten (Zugtickets, Flugtickets, etc.).

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Betrag, um einen Gegenstand zu kaufen, der mit dem verlorenen oder beschädigten Gegenstand identisch oder vergleichbar ist.

Der Marktwert entspricht dem Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, die ein Jahr nach dem Kauf beginnt.

In Abweichung von der Verpflichtung, Kaufbelege für versicherte Gegenstände einzureichen, gewährt der Versicherer der versicherten Person die Möglichkeit, das Pauschalssystem in Anspruch zu nehmen. Das Pauschalssystem erfordert keine Kaufbelege, wendet keinen Selbstbehalt an und entschädigt maximal bis zu CHF 500 pro Ereignis.

Verhaltenspflichten auf der Reise Wertgegenstände wie Pelze, Uhren, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

#### 6.4 **Ausschlüsse**

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden spezifischen Ausschlüsse:

- Das Pauschalssystem gilt nicht zusätzlich zum Standardsystem (Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert des Gegenstands)
- Schäden, die von der versicherten Person oder einer ihr nahestehenden Person absichtlich oder unabsichtlich verursacht wurden
- Schäden aufgrund von versicherten Gegenständen, die an einem öffentlichen Ort ausserhalb der direkten Reichweite der versicherten Person vergessen oder unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Schäden, die dadurch entstehen, dass Gegenstände, auch nur kurz, an einem allgemein zugänglichen Ort ausserhalb der direkten und persönlichen Reichweite der versicherten Person zurückgelassen oder abgelegt werden.
- Schäden, die durch eine für den Wert ungeeignete Art der Aufbewahrung von Wertsachen entstehen.
- Das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder natürliche Formgebung des Gutes

#### 6.5 **Pflichten im Schadensfall**

Die versicherte Person muss sich die Ursache, die Umstände und das Ausmass des Schadens unverzüglich und detailliert bestätigen lassen :

- Von der nächstgelegenen Polizeidienststelle im Falle eines Diebstahls oder einer Beraubung

- Von der verantwortlichen Drittpartei, der Reiseleitung oder der Hotelleitung im Schadensfall.

Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann EUROP ASSISTANCE ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

Beschädigte Gegenstände sind bis zur endgültigen Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## F **Auslandheilungskosten**

### 1 **Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Ziffer i 1 genannten Personen, welche das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 2 **Örtlicher Geltungsbereich / Dauer des Versicherungsschutzes**

2.1 Der Versicherungsschutz gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz oder des Landes, in welchem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

2.2 Die Kosten für Arzt- und Spitalbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

### 3 **Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen**

EUROP ASSISTANCE erbringt die Leistungen als Subsidiärversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) bis zur Höhe der in der Übersicht aufgeführten Versicherungssumme für Spitalaufenthalte und ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken. Bei einer schweren Erkrankung oder bei schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer i 9.2) übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern diese notwendig und wirtschaftlich sind und von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet werden:

### 3.1 Leistungen bei Unfall und Krankheit

Die Auslandheilungskostenversicherung übernimmt die von den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen nicht gedeckten Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und bei Spitalaufenthalt, die während einer Reise im Ausland infolge von Krankheit oder eines Unfalls entstehen (ausgenommen davon ist die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung):

- Heilmassnahmen inkl. Medikamente;
- Spitalaufenthalt;
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
- Miete medizinischer Hilfsmittel;
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital;
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis max. CHF 3 000.

### 3.2 Leistungsbegrenzung

Bestehen keine Krankenkassen- und/oder UVG-Deckung oder analoge Deckungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat, werden durch EUROP ASSISTANCE von den belegten Gesamtkosten von Spital und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten vergütet, bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

## 4 Nicht versicherte Ereignisse/Auslagen

- 4.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen. Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 4.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 4.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 4.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inkl. Kontrolluntersuchungen.

- 4.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 4.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 4.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen derselben.
- 4.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 4.9 Unfälle beim Fallschirmspringen, Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 4.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 4.11 Unfälle im ausländischen Militärdienst.
- 4.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 4.13 Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

## 5 Kostengutsprache

EUROP ASSISTANCE kann Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Spitalaufenthalte erteilen. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort. EUROP ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, die Kostengutsprachen abzulehnen. Für Kostengutsprachen wählen Sie +41 44 828 39 11 (24 Stunden täglich).

## 6 Pflichten im Schadenfall

- 6.1 EUROP ASSISTANCE ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer i 13).
- 6.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von EUROP ASSISTANCE und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 6.3 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - detailliertes Arztzeugnis;
  - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original.

## G Reiseabbruch

### 1 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme ist auf CHF 30 000 pro Fall begrenzt.

### 2 Versicherte Ereignisse / Versicherte Auslagen

#### 2.1 Rückreise-Leistungen

##### 1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines mitreisenden Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an den Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise der versicherten Person.

##### 2 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause

Wenn eine nahe stehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird (vergleiche Ziffern i 9) oder stirbt, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

##### 3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs die Extra Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

##### 4 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs die Extra Rückreise der versicherten Person.

##### 5 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel (vergleiche Ziffer i 9.4) ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt EUROP ASSIS-

TANCE aufgrund eines die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

#### 2.2 Rückerstattung von Reisekosten

##### 1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss bzw. wenn die versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch EUROP ASSISTANCE die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.

##### 2 Unvorhergesehene Auslagen bei Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt EUROP ASSISTANCE diese Mehrkosten bis zu einer Höhe von CHF 500 pro Person.

##### 3 Extra-Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise

Wenn die versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vorzeitig abbrechen oder die Rückreise verspätet antreten muss und für den / die vorzeitige(n) bzw. verspätete(n) Rückflug oder Rückfahrt Umbuchungsgebühren oder die Kosten einer Neubuchung anfallen, werden diese von EUROP ASSISTANCE erstattet. Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für reine Umbuchungsgebühren; vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind allfällige Kosten für Klassenwechsel, Upgradings und/oder Zusatzleistungen wie zum Beispiel Extrasitzplatz oder Ähnliches.

### 3 Nicht versicherte Ereignisse

#### 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der EUROP ASSISTANCE

Wenn die EUROP ASSISTANCE zu den Rückreiseleistungen gemäss nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

#### 3.2 Medizinische Behandlung

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

### 4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses der EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) zu melden. Telefon +41 44 828 39 11 Email travel@europassistance.ch Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41 44 828 39 11 (24 Stunden täglich) oder help@europassistance.ch

4.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- ursprüngliche Buchungsbestätigung/Beförderungsschein;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste die den Eintritt des Schadens belegen (zum Beispiel detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport);
- Quittungen für unvorhergesehene Ausgaben/Mehrkosten im Original.

## H Medizinische Assistance

### 1 Versicherte Ereignisse

EUROP ASSISTANCE garantiert diese Versicherungsdeckung während der Reise bei folgenden Ereignissen:

- Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
- Verschwinden
- Ableben

### 2 Versicherte Leistungen

2.1 Bei Krankheit, Unfall oder Verschwinden

#### 1 Suche und Rettung

Wenn eine versicherte Person während einer Reise erkrankt, sich verletzt oder verschwindet, beteiligt sich EUROP ASSISTANCE an den Kosten der Such- und Rettungsaktionen bis zu CHF 60'000 pro Jahr. Wenn der Versicherte offiziell als vermisst gemeldet wird, beteiligt sich der Versicherer an den Suchkosten, auch wenn kein Versicherungsfall eingetreten ist, unabhängig vom Gesundheitszustand des Versicherten.

### 2.2 Bei Krankheit oder Unfall

Allein das medizinische Interesse des Versicherten und die Einhaltung der geltenden Gesundheitsbestimmungen sind bei der Entscheidung über die Durchführbarkeit des Transports, die Wahl des verwendeten Transportmittels und des eventuellen Spitalortes ausschlaggebend.

#### 1 Notfalltransport des Versicherten

Wenn eine versicherte Person während einer Reise erkrankt oder verletzt wird, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE nach Beschluss der Ärzte von EUROP ASSISTANCE:

- Notfalltransport in die nächstgelegene Spitalabteilung, soweit möglich (per Krankenwagen, Zug, Linienflugzeug oder Sanitätsflugzeug).

Erkrankt oder verletzt sich der Versicherte während einer Reise, setzen sich die Ärzte des Versicherers mit dem Arzt vor Ort, eventuell dem behandelnden Arzt, in Verbindung, um über die beste Vorgehensweise im Interesse des Versicherten zu entscheiden.

EUROP ASSISTANCE kann in keinem Fall die offiziellen Notfalleinrichtungen vor Ort wie Polizei oder Feuerwehr ersetzen.

#### 2 Rückführung des Versicherten

Wenn eine versicherte Person während einer Reise erkrankt oder verletzt wird und eine medizinische Notfallbehandlung nicht erforderlich ist, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE nach Beschluss der Ärzte von EUROP ASSISTANCE:

- Die Rückreise zum Wohnsitz (mit dem Zug oder Linienflugzeug).

Sobald die Ärzte von EUROP ASSISTANCE entscheiden, dass der Gesundheitszustand des Versicherten es ihm erlaubt, ohne ärztliche Aufsicht zu reisen, übernimmt und organisiert EUROP ASSISTANCE die Rückreise des Versicherten an seinen Wohnsitz. Dieser Transport kann nur mit vorheriger Zustimmung der Ärzte von EUROP ASSISTANCE und nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort durchgeführt werden.

#### 3 Rückreise einer Begleitperson

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt den Transport einer Person, die mit der versicherten Person, die erkrankt oder verletzt ist, reist, damit sie diese bei ihrer Rückreise begleiten kann. Der Transport der Begleitperson erfolgt in der Regel gemeinsam mit der erkrankten bzw. verletzten versicherten Person. Nach Entscheidung

des medizinischen Dienstes von EUROP ASSISTANCE kann der Transport der Begleitperson auch abweichend von dem der erkrankten oder verletzten Person erfolgen. In diesem Fall erfolgt er per Bahn oder per Linienflug. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Anwesenheit einer nahestehenden Person bei Spitalaufenthalt» kumulierbar.

#### **4 Rücktransport der minderjährigen Kinder**

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt den Transport der minderjährigen Kinder unter 18 Jahre der versicherten Person, die in ihr Wohnsitzland zurückgeführt wurde. In diesem Fall erfolgt die Rückreise per Bahn oder per Linienflug. EUROP ASSISTANCE behält sich vor, die nicht genutzten Reisetickets zu diesem Zwecke zu nutzen.

#### **5 Anwesenheit einer nahestehenden Person bei Spitalaufenthalt**

Wenn eine versicherte Person vor Ort infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise in ein Spital eingewiesen wird und die Ärzte von EUROP ASSISTANCE einen Transport frühestens nach zehn Tagen befürworten, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Hin- und Rückreise einer von der versicherten Person ausgewählten Person, um erstgenannter beizustehen.

Diese Reise erfolgt per Bahn oder per Linienflug ab dem Wohnsitzland der versicherten Person. EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem die Hotelübernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) für die Dauer von maximal zehn Nächten in Höhe von CHF 150.– pro Nacht. Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefongebühren werden nicht übernommen. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Rückreise einer Begleitperson» kumulierbar.

### **2.3 Im Todesfall**

#### **1 Transport der verstorbenen Person**

Verstirbt die versicherte Person während der Reise, so organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE den Transport der verstorbenen Person bis zu dem für ihre Bestattung angegebenen Ort in ihrem Wohnsitzland. EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem alle Kosten, die für die Vorbereitungsarbeiten und die besonderen Transportvorkehrungen erforderlich sind.

#### **2 Beteiligung an den Kosten für Sarg und Bestattung**

Verstirbt die versicherte Person während der Reise, beteiligt sich EUROP ASSISTANCE an den Überführungskosten sowie an den Kosten für Sarg und Bestattung in der Höhe von maximal CHF 5 000.

#### **3 Nicht versicherte Ereignisse**

Spezifisch von der Deckung der medizinischen Assistance ausgeschlossen sind:

- Die Suchkosten im Falle einer Entführung; die Deckung erlischt mit der Gewissheit, dass eine Entführung vorliegt;
- Die Organisation und Kostenübernahme eines Notfalltransports für leichte Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern;
- Vorbestehende diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen, die vor der Fahrt einen Spitalaufenthalt erforderten und bei denen das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung besteht;
- Kosten, die ohne Zustimmung von EUROP ASSISTANCE anfallen und/oder in diesen AVB nicht ausdrücklich vorgesehen sind;
- Reisen zum Zwecke von medizinischen Behandlungen;
- Beistandsersuche für ärztlich unterstützte Befruchtung oder freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise bekannt war, und ausnahmslos schwangerschaftsbedingte Ereignisse ab der 28. Woche;
- Übernahme von Heilungskosten und Spitalaufenthalt sowie von einer Krankenkasse berechnete Selbstbehalte und Eigenbeteiligungen.

#### **4 Pflichten im Schadenfall**

Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) zu melden. Telefon: +41 44 828 39 11 (rund um die Uhr).

## I Ersatzreise

### 1 Versicherte Ereignisse

EUROP ASSISTANCE gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen, die unter Ziffer ii H 2 2.2 1. versichert sind und während der Reise eintreten, rückgeführt wird.

### 2 Versicherte Leistungen

Der Versicherer entschädigt den rückgeführten Versicherten bis zur Höhe des vor der Abreise gebuchten und bezahlten Reisepreises, bis zur Höhe der in der Übersicht aufgeführten Versicherungssumme.

### 3 Nicht versicherte Ereignisse

- Verschwinden des Versicherten;
- Ableben des Versicherten.

Die Ersatzreisendeckung greift, wenn die Rückführung gemäss Ziffer ii H 2 2.2 1 organisiert und von EUROP ASSISTANCE übernommen wurde.

Die Ersatzreisendeckung kann nicht mit der Leistung unter Ziffer ii G kumuliert werden. Der Versicherte kann wählen, welchen Versicherungsschutz er anwenden möchte, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

### 4 Pflichten im Schadenfall

Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) zu melden. Telefon: +41 44 828 39 11 (rund um die Uhr)

## J Mietwagenversicherung CDW und LDW

### 1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person unter Einsatz der Karte (mindestens 50% der Mietkosten müssen mit der Karte bezahlt worden sein) gemietete und selbst gelenkte Fahrzeug bis 3500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3500 kg Gesamtgewicht, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie im Rahmen von Car-Sharing (wie «Mobility» usw.) benutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.

### 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versiche-

rungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Der Versicherungsschutz ist während 91 Tagen gültig.

### 3 Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW – Collision Damage Waiver)

3.1 Versicherungsleistungen: Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge (inklusive Motorräder). Im Schadenfall erstattet EUROP ASSISTANCE der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

3.2 Die Versicherungssumme ist auf CHF 10000 pro Fall begrenzt.

3.3 Versicherte Ereignisse: Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

3.4. Erreicht der gemäss Ziffer ii J 4 4.2 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt EUROP ASSISTANCE den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt

### 4 Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW – Loss Damage Waiver)

4.1 Versicherungsleistungen: Versichert sind die Kosten, abzüglich Leistungen Dritter, für Ersatzansprüche, die der Fahrzeugvermieter an die versicherte Person als Lenker (im Mietvertrag namentlich eingetragene Fahrer) des versicherten Fahrzeuges stellt.

4.2 Die Versicherungssumme ist auf CHF 50000 pro Fall begrenzt.

4.3 Versicherte Ereignisse: Versichert sind Kosten infolge:

- Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige äussere Einwirkung am versicherten Fahrzeug (Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken);
- Schäden infolge Diebstahls; Der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung am versicherten Fahrzeug infolge Diebstahls, Gebrauchsdiebstahls (Entwendung) oder Beraubung sowie die Zerstörung oder die Beschädigung beim Versuch dazu;
- Beschädigung durch Feuer;
- Schäden infolge mutwilliger Beschädigung durch Dritte (Vandalismus);

- Forderung durch Vermieter gegenüber der versicherten Person wegen Nutzungsausfalles des versicherten Fahrzeuges infolge Eintretens vorgenannter Schäden oder Verluste während des Mietvertragsverhältnisses zwischen Vermieter und versicherter Person.
- 4.4 GENERALI übernimmt den Schaden, sofern er die Höhe des Selbstbehaltes übersteigt und wenn es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

## 5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer i 8)

- 5.1 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 5.2 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen oder Arzneimiteleinfluss verursacht hat.
- 5.3 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- 5.4 Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 5.5 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 5.6 Schäden, welche vom zugrundeliegenden Versicherungsvertrag des Vermieters ausgeschlossen sind.
- 5.7 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.8 Schäden aufgrund der Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen.
- 5.9 Schäden verursacht durch Übermüdung.
- 5.10 Schäden durch Veruntreuung.
- 5.11 Bei der Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW): Schäden, für die im Mietvertrag oder von der Versicherung des Vermieters keine Selbstbeteiligung vorgesehen ist.
- 5.12 Wasser- und Luftfahrzeuge sind ausgeschlossen.

## 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer i 6)

Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich melden (vgl. Ziffer i 6.1). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% der Mietkosten mit der Karte beglichen wurden;
- Mietvertrag (mit ersichtlichem Selbstbehalt);
- Schadenrapport;
- Schadenabrechnung;
- Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung und Umrechnungskurs in CHF.

## K Bestpreis-Garantie

### 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen dem tatsächlichen, von der versicherten Person mit der Karte bezahlten Kaufpreis für eine zum persönlichen Gebrauch gekaufte, bewegliche Sache und einem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass es sich sowohl beim Verkäufer der von der versicherten Person erworbenen Sache, wie auch beim Anbieter des nachweislich günstigeren Preisangebots der gleichen Sache, jeweils um einen gewerbsmässigen Händler mit Sitz in der Schweiz handelt (zum Beispiel Ladengeschäft, Versandhandel, Online Händler usw.) bzw. dass es sich sowohl bei der von der versicherten Person erworbenen Sache wie auch beim nachweislich günstigeren Verkaufsangebot der gleichen Sache jeweils um ein Angebot in der/für die Schweiz handelt und weder die erworbene Sache noch die nachweislich günstiger angebotene Sache im Rahmen von Geschäftsliquidationen verkauft bzw. angeboten wurden.
- 1.3 Mindestens 50% des Kaufpreises müssen mit der Karte beglichen worden sein.

### 2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 2 000 pro Fall und pro Jahr begrenzt.

### 3 Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum einer die Voraussetzungen unter Ziffer ii K 1 erfüllenden Sache fest, dass ein mit diesem identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungs- und Leistungsumfang, identische Modellnummer), nachweislich um mehr als CHF 30 günstiger angeboten wird, erstattet EUROP ASSISTANCE der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich von der versicherten Person bezahlten Preis

und dem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.

#### **4 Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände**

- Medizinische Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen, medizinische Geräte, Prothesen, medizinisches Zubehör);
- gebrauchte Gegenstände und Second-hand-Ware;
- Kraftfahrzeuge.

#### **5 Pflichten im Schadenfall**

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall zusammen mit dem ausgefüllten Schadenformular an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% des Kaufpreises mit der Karte beglichen wurde;
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- Nachweis der Preisdifferenz (zum Beispiel aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung usw.) mit Angabe des Datums der Gültigkeit des Angebotes.

### **L Shop Garant**

#### **1 Dauer des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation fünf Tage.

#### **2 Voraussetzung für die Versicherungsleistung**

Nachweis, dass der versicherte Gegenstand durch den Versicherten mit der gültigen Porsche World Mastercard-Hauptkarte respektive einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos).

#### **3 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen**

- 3.1 Die Leistung ist pro Versicherungsfall auf CHF 3 500 begrenzt.
- 3.2 Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal CHF 20 000 geleistet.
- 3.3 Bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen hat EUROP ASSISTANCE die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

3.4 Bei beschädigten Sachen hat EUROP ASSISTANCE die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.

3.5 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

3.6 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Kreditkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.

#### **4 Versicherte Gegenstände**

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte zu mindestens 50% gekauft wurden, unabhängig davon, ob sich die versicherte Person auf einer Reise befand.

#### **5 Versicherte Ereignisse**

- 5.1 Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl der versicherten Sachen.
- 5.2 Beschädigung während des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort.

#### **6 Nicht versicherte Gegenstände**

- 6.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine.
- 6.2 Tiere und Pflanzen.
- 6.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, zum Beispiel. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw.
- 6.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- 6.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- 6.6 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden.

#### **7 Nicht versicherte Ereignisse**

- 7.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- 7.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- 7.3 Bedienungsfehler.

**8 Ausschluss von Gewährleistungsfällen**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

## **9 Pflichten im Schadenfall**

- 9.1- Der Schaden ist unverzüglich telefonisch oder schriftlich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) zu melden.
- 9.2 Neben den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen bei EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
  - der dazugehörige Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
  - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
  - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.
- 9.3 Ein Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Polizeirapport einzureichen.
- 9.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von an EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## **M Schlüsselversicherung**

### **1. Versicherte Ereignisse und Gegenstände**

Wir erstatten Kosten bis zu dem max. Betrag für folgende Gegenstände:

- 1.1 Schlosser- oder Abschleppdienstgebühren, um nach Ihrer Rückkehr zu Ihrem Zuhause Zugang zu diesem oder Ihrem versicherten Fahrzeug zu erhalten bzw. den Zugang zu sichern oder den Zugang zu Ersatzschlüsseln zu erhalten.
- 1.2 Kosten für den Austausch (inklusive Einbau) von Schloss und Schlüsseln, wenn die Schlüssel zu Ihrem Zuhause oder Ihrem versicherten Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden und zugleich Ihre Adresse bzw. Informationen zu Ihrem versicherten Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden (diese Informationen jedoch nicht an den Schlüsseln oder am Schlüsselring angebracht waren).

- 1.3 Transportkosten für Sie selbst und Ihr versichertes Fahrzeug, um zu Ihrem Zuhause oder zu einer geeigneten Werkstatt zu gelangen (je nachdem, was näher ist), wenn der Abschleppdienst Ihr versichertes Fahrzeug nicht öffnen kann.
- 1.4 Nach vorheriger Abstimmung mit uns die Kosten für einen Mietwagen und andere notwendige Transportkosten für bis zu drei Tage.

### **2 Versicherungsleistungen**

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten für die versicherten Ereignisse bis zum max. Betrag von CHF 300 für Leistungen M 1 1.1 bis 1.3, bzw. bis zum max. Betrag von CHF 1000 für die Leistung unter M 1 1.4.

### **3 Nicht versicherte Ereignisse und Begrenzung der Versicherung**

- Pro Zwölf-Monats-Zeitraum erstatten wir Ihnen maximal drei Schadenfälle.
- Die maximale Erstattung beläuft sich auf den in der Leistungstabelle angegebenen jeweiligen Höchstbetrag.
- Schlüssel für Schlösser, die nicht zu Ihrem Zuhause gehören.
- Schadenfälle für den Ersatz von Schlössern oder Schlüsseln, einschliesslich deren Einbau, wenn an den Schlüsseln oder Schlüsselanhängern, die gestohlen oder verloren wurden, die Adresse Ihres Zuhauses, Ihres Heimarbeitsplatzes oder Ihres versicherten Fahrzeuges vermerkt war.
- Schadenfälle infolge von Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln zu Fahrzeugen, wenn die Fahrzeuge nicht auf den Karteninhaber zugelassen sind.
- Kosten für Mietwagen oder andere Transportmittel nach dem Diebstahl der Schlüssel zu Ihrem versicherten Fahrzeug für eine Dauer, die drei Tage überschreitet.
- Kosten für Mietwagen oder andere Transportmittel, die nicht vorab von uns genehmigt wurden.
- Weitere Kosten, die aus dem Mietvertrag des Mietwagens entstehen, wie zum Beispiel Benzin, Selbstbehalte, Haftpflichtansprüche oder zusätzliche Mietwagengebühren.
- Schadenfälle, die nicht durch entsprechende Unterlagen belegt werden können.
- Andere Kosten als solche für die Reparatur, den Austausch oder den Einbau der Schlüssel und Schlösser, genehmigte Mietwagenkosten bzw. andere Transportkosten.

- Andere Kosten als solche, die durch einen Schlosser oder einen Abschleppdienst entstehen, um Zugang zu Ihrem Zuhause bzw. Ihrem versicherten Fahrzeug zu erhalten.
- Kosten, die durch einen Dritten oder eine andere Versicherung, Gewährleistung oder Garantie übernommen werden.
- Schlösser, die bereits vor Verlust des Schlüssels beschädigt waren.

### iii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

#### N Reiseberatung und Reiseunterstützung

##### 1 Serviceleistungen

Die unter 2 bis 5 aufgeführten Serviceleistungen von EUROP ASSISTANCE können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden. Um die Serviceleistungen zu nutzen, kann die versicherte Person folgende Nummern anrufen: +41 44 828 39 11.

##### 2 Travel Hotline

- Erteilung von Reiseinformationen
- Vermittlung von Spitalern und Arztkontakten sowie Anwälten und Dolmetschern/Übersetzern im Ausland
- Beratungsdienst zu Problemen im Reiseland
- Benachrichtigungsservice

##### 3 Abklärung des Gesundheitszustandes

EUROP ASSISTANCE klärt den Gesundheitszustand der versicherten Person bei einem Krankenhausaufenthalt während einer versicherten Reise ab, vorausgesetzt, es bestehen die erforderlichen Ermächtigungen. EUROP ASSISTANCE garantiert dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und die strikte Einhaltung der erteilten Ermächtigungen.

#### 4 Organisation von Rechtsbeistand

EUROP ASSISTANCE teilt der versicherten Person, welche sich auf einer versicherten Reise befindet, Name, Anschrift, Telefonnummer sowie, falls die versicherte Person dies wünscht und diese bekannt sind, die Bürozeiten von Anwälten bzw. Juristen mit. EUROP ASSISTANCE erteilt der versicherten Person keine Rechtsberatung und kommt nicht für Rechtsanwalts- bzw. sonstige Rechtsberatungskosten oder damit verbundene Kosten auf, für welche die versicherte Person alleine haftet.

#### 5 Haftung

EUROP ASSISTANCE haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die in Zusammenhang mit der Serviceleistung oder Leistungserbringung stehen.

#### 6 Kostenvorschüsse

Wenn gegen eine versicherte Person auf einer Reise im Ausland rechtliche Schritte unternommen werden, die die Inanspruchnahme der Leistungen eines Anwalts erfordern, kann EUROP ASSISTANCE die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5000 vorstrecken.

Wenn eine versicherte Person auf einer Reise im Ausland erkrankt oder verunfallt ist, kann EUROP ASSISTANCE das Geld für die Kosten für den Spitalaufenthalt oder die Repatriierung im Wohnsitzland bis zu einem Höchstbetrag von CHF 20000 vorstrecken. Sämtliche Kosten bzw. Vorschüsse gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und sind von dieser zu tragen. Die versicherte Person verpflichtet sich, EUROP ASSISTANCE allfällige Kostenvorschüsse 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zurückzuerstatten.

#### O Concierge Service

##### 1 Leistungsempfänger

Die Leistungsempfänger sind die Versicherten.

##### 2 Serviceleistungen

Der Versicherer vermittelt dem Leistungsempfänger verschiedene Arten von Concierge-Diensten im Zusammenhang mit Reisen, Gastronomie, Billetverkauf, Shopping, Kinderbetreuung, Alltagsleben, Wellness und Veranstaltungen. Wenn der Versicherte eine Anfrage stellt, bemüht sich der Versicherer ohne Ergebnisverpflichtung darum, dass diese entweder über ihn oder durch die Vermittlung des Versicherten an einen seiner Dienstleister oder Partner beantwortet wird.

### 3 Zahlungsbedingungen

Die Kosten und Gebühren für die gebuchten Produkte und Dienste werden vom Leistungsempfänger getragen. Der Leistungsempfänger ist für die Bezahlung der gewünschten Leistungen sowie der eventuell anfallenden Gebühren bei Stornierung oder Nichtantritt verantwortlich. Die Abrechnung der Leistung wird direkt zwischen dem Versicherten und dem Leistungserbringenden Drittanbieter abgewickelt.

### 4 Haftung

Der Versicherer haftet nicht für:

- Sach- und Vermögensschäden, die aus Verspätung oder falschen Angaben resultieren noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art;
- Sach- und Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind;
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung oder Leistungsstörungen;
- Schäden, welche durch eingesetzte Hilfspersonen verursacht worden sind.

### 5 Ausschlüsse

Der Versicherer verweigert folgende Anträge auf Concierge-Dienste;

- Anträge, die gegen den Schweizer Rechtsrahmen oder ethische und moralische Normen verstossen;
- Anträge, die ausschliesslich auf Preisnachlässe abzielen;
- Anträge, die Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Personen oder in bestimmten Ländern unterliegen;
- Anträge, die gegen das geltende Recht im Erfüllungsland verstossen.

Wenn die Bearbeitung eines Antrags mehr als zwei Stunden erfordert, behält der Versicherer sich das Recht vor, den Antrag in diesem Zustand zu schliessen und den Leistungsempfänger über den Bearbeitungsstand zu informieren. Der Versicherer behält sich das Recht vor, Anträge, die er als unangemessen erachtet, ohne Begründung abzulehnen.

### 6 Kontakt

Der Concierge steht dem Versicherten 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag zur Verfügung.  
Telefon +41 44 828 39 11.



EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ)  
VERSICHERUNGEN AG  
Avenue Perdtemps 23  
1260 Nyon  
Telefon +41 22 593 73 65  
help@europ-assistance.ch  
[www.europ-assistance.ch](http://www.europ-assistance.ch)